



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Helge Wendenburg,
Leiter der Abteilung WR
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Per mail: helge.wendenburg@bmub.bund.de
WR12@bmub.bund.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Wipo
Ansprechpartner: Ute Pesch
Tel.: +49 30 206 19-262
Fax: +49 30 206 19-59262
E-Mail: pesch@zdh.de

Berlin, 19.07.2016

Gesetzentwurf zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,

im Vorfeld der für den 21.07.2016 geplanten Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf übermitteln wir Ihnen nachfolgend noch einige planungsrechtliche Hinweise, die uns aus der Handwerksorganisation zugegangen sind. Diese Anmerkungen ergänzen unsere bereits am 12.07.2016 versandte Stellungnahme. Für eine entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Diskussion wären wir Ihnen sehr verbunden.

Beteiligung der Landes- und Regionalplanung

Nach Ansicht des Handwerks ist es notwendig, die hochwasserrechtlichen Flächenkategorien nicht nur – wie aktuell vorgesehen – über fachplanerische Vorgaben in der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern auch in der Raumordnung und Landesplanung zu verankern und dort planerischen Abwägungsprozessen zu unterwerfen.

Begründung:

Da derzeit die Modalitäten zur planerischen und flächenscharfen Bestimmung von Regionen, die von hochwasserrechtlichen Regelungen betroffen werden, nicht eindeutig verankert sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Gebiete in erster Linie durch die zuständigen Fachplanungsinstrumente des Hochwasserschutzes abgegrenzt werden. Erst dann würde – ohne weiteres Verfahren – eine Übernahme als Darstellung in die Bauleitpläne erfolgen, mit den entsprechenden Folgen für die dort ansässigen Betriebe.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33



Bei der Festlegung und Ausweisung der Raumkategorien durch eine Fachplanung besteht allerdings ein erhöhtes Risiko, dass andere (siedlungspolitische, raumordnerische, wirtschaftspolitische etc.) Belange neben dem Hochwasserschutz keiner angemessenen Würdigung unterzogen werden. Als koordinierende Planung hätte dagegen die Landes- und Regionalplanung alle Belange und Nutzungsinteressen untereinander abzuwägen. Bei einer Verantwortung (oder verantwortlichen Mitwirkung) der Landes- und Regionalplanung bei der Ausweisung dieser Gebietskategorien hätten zudem Träger öffentlicher Belange, Bürger und Unternehmen einen größeren Einwirkungsspielraum im Vergleich zu den Verfahren der Fachplanung. Auch aus älteren Erfahrungen von Handwerksorganisationen hinsichtlich früherer Planungsverfahren zum Hochwasserschutz wird deutlich, dass die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn die planende, höhere Landesbehörde bzw. das Landesparlament Verantwortliche des Verfahrens sind. Nur eine überörtliche Abwägung auf höchster Ebene der Landesplanung ist in der Lage, alle berechtigten Belange gegeneinander abzuwägen und das für das Land insgesamt geeignetste Maßnahmenpaket zu ergreifen.

Kategorie "Hochwasserentstehungsgebiet"

Wir weisen nochmals auf die grundsätzlichen Bedenken hin, die im Handwerk gegenüber der Einführung der Kategorie "Hochwasserentstehungsgebiet" bestehen.

Begründung:

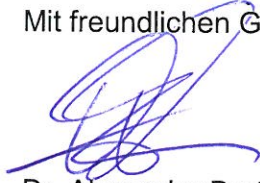
Überschwemmungsgefährdete Gebiete lassen sich eindeutig durch die im § 78b dargelegten WHG Parameter abgrenzen. Hier ist insbesondere eine bereits bekannte Betroffenheit entlang von Fließgewässern zu erwarten. Ferner ist davon auszugehen, dass diese Gebiete durch technischen Hochwasserschutz und natürlichen Rückhalt einen klar umgrenzten Flächenumfang beinhalten.

Bei der Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete gäbe es solche klaren Gebietskulissen nicht. Entsprechend wäre die Betroffenheit der Handwerksbetriebe in Quantität und Qualität deutlich von den Hochwasserentstehungsgebieten zu unterscheiden. Im Gegensatz zu "Überschwemmungsgefährdungsgebieten" bringen potenzielle Hochwasserentstehungsgebiete einen erheblichen Flächenumfang mit sich (z.B. sind derzeit 8,4 Prozent der Fläche Sachsens als Hochwasserentstehungsgebiete eingestuft; für Süddeutschland sind noch größere Anteile zu erwarten). Die Ausweisung von umfangreichen Hochwasserentstehungsgebieten schafft besonders hohe Entwicklungshemmnisse und Belastungen für die ansässigen Betriebe, wenn der § 78d WHG konsequent und stringent angewandt und die Maßnahmen umgesetzt werden.

Zur mittel- und langfristigen Existenzsicherung unserer Handwerksbetriebe bitten wir deshalb auf die Einführung der Gebietskategorie „Hochwasserentstehungsgebiete“ und damit verbundene Rechtsnormen zu verzichten bzw. die potenziell betroffene Gebiets-

kulisse und die möglichen Eingriffsinstrumente in dieser Gebietskategorie deutlich zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Barthel
Abteilungsleiter



Ute Pesch